

## Unterweisungskonzept für Auszubildende

	<b>Erforderliche Unterweisung</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Unterweisung durch</b>	<b>Form</b>
1	Allgemein	§ 12 ArbSchG § 4 BGV A1 § 29 JArbSchG	-Verhalten bei Unfällen -Erste Hilfe -Verhalten am Arbeitsplatz -Arbeitshygiene -Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung	Fachkraft für Arbeitssicherheit	in allen Bereichen des Betriebes  Dauer ca. 45 Min.
2	Gefahrstoffe	§ 14 GefStoffV	- Gefahren - Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung - Hautschutz - Betriebsanweisungen	jemanden, der im Gefahrenstoffrecht kundig ist, ggf. Fachkraft für Arbeitssicherheit	- Vortrag von größeren Gruppen, die Umgang mit Gefahrstoffen haben - bei Bedarf auch vor Ort  Dauer ca. 30 Min.
3	Brandschutz	BGI 560	- Flucht- und Rettungswege - Notausgänge - Umgang mit Feuerlöschern - Verhinderung von Bränden	Brandschutzbeauftragter	theoretischer und praktischer Teil auch vor größeren Gruppen  Dauer ca. 30 Min.
4	Maschinen Arbeitsmittel	§ 9 BetrSichV	- Umgang mit dem Arbeitsmittel der Maschine - Betriebsanweisungen	unmittelbarer Vorgesetzter	in Kleingruppen vor Ort im Arbeitsbereich  Dauer ca. 15 Min.
5	Sicherheitskennzeichnung	ASR A 1.3 / § 4 BGV A8	Bedeutung der Sicherheitskennzeichen	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Vortrag vor größeren Gruppen
6	Lasten - Handhabung	§ 3 LastHandV	- Mögliche Gesundheitsschäden - Training des sachgemäßen Hebens und Tragens	- unmittelbarer Vorgesetzter - ggfs. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	in Kleingruppen vor Ort im Arbeitsbereich  Dauer ca. 10 Min.
7	Persönliche Schutzausrüstung	PSA-BenutzungsV	- richtige Wahl der PSA - Umgang mit der PSA - Bedeutung der PSA - Betriebsanweisungen	- unmittelbarer Vorgesetzter - ggfs. Fachkraft für Arbeitssicherheit	in Kleingruppen vor Ort im Arbeitsbereich  Dauer ca. 5 Min.
8	Hautschutz	TRGS 401 Kapitel 7	- Hautgefährdungen anhand der Betriebsanweisungen für	Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	- Vortrag vor größeren Gruppen

8			Gefahrstoffe - Hautschutzplan		- bei Bedarf auch vor Ort  Dauer ca. 5 Min.
9	Infektionsschutz	§§ 42 + 43 IfSG	- Erläuterung des Gesetzes in verständlicher Form §§ 42+43 Gesetzeswortlaut - Handlungsschema für Unternehmer - Infos zu den wichtigsten Krankheitsbildern - Dokumentationsvorlagen - Wichtige Hygieneregeln im Küchen-/Lebensmittelbereich	Betriebsarzt	Vortrag vor größeren Gruppen bei Bedarf auch vor Ort  Dauer ca. 30 Min.
10	Datenschutz	§ 4g Abs. 1 Satz 2 BDSG	- Grundsätze des Datenschutzes - Umgang mit Mitarbeiter- und Kundendaten - technische organisatorische Anforderungen - technische Einrichtungen	Datenschutzbeauftragter	in allen Bereichen des Betriebes  Dauer ca. 45 Min.
11	Lebensmittelhygiene	§ 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung, VO (EG) 852/2004	Lebensmittel-, Personal- und Gerätehygiene	Küchenchef	Jährlich für alle
12	Infektionsschutz-Erstbelehrung (IfSG)	Infektionsschutzgesetz §43	Bestimmungen zu Tätigkeitsverboten gemäß IfSG	Mündliche Belehrung durch das Gesundheitsamt	- einmalig vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit an einem Arbeitsplatz mit gewerbsmäßiger Lebensmittelverarbeitung  - die Bescheinigung darf am 1. Arbeitstag nicht älter als 3 Monate sein
13	Infektionsschutz-Folgebelehrung	Infektionsschutzgesetz §43		Küchenchef	Alle zwei Jahre wiederkehrend

## Text der Rechtsquellen

### Zu Punkt 1

#### **Arbeitsschutzgesetz**

##### § 12 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

#### **Allgemeine Vorschriften (BGV A1)**

##### § 4 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

#### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

##### § 29 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

## Zu Punkt 2

### **Gefahrstoffverordnung**

#### § 14 Unterrichtung und Unterweisung

- (2) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

## Zu Punkt 3

### **Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (BGI 560)**

#### 10.12 Unterweisen der Beschäftigten

Der Unternehmer hat gemäß den Anforderungen der BGV A1 die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrfall einschließen. Die Unterweisung muss jedoch, um wirksam zu werden, dem Arbeitsplatz, dem Arbeitsumfang und dem Verständnis der Beschäftigten angepasst sein. Sie muss auch verstanden und aufgenommen werden. Am "Schwarzen Brett" ausgehängte amtliche Texte von Gesetzen oder Verordnungen dürften kaum diesen Zweck erfüllen.

## Zu Punkt 4

### **Betriebssicherheitsverordnung**

#### § 9 Unterrichtung und Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit

1. die Beschäftigten, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten und
2. die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

## Zu Punkt 5

### **Sicherheitskennzeichen (ASR A1.3 / BGV A8)**

#### § 5 Unterrichtung, Unterweisung

- (1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.
- (2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.
- (3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

## Zu Punkt 6

### **Lastenhandhabungsverordnung**

#### § 4 Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber insbesondere den Anhang und die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.

## Zu Punkt 7

### **PSA Benutzungsverordnung**

#### § 3 Unterweisung

- (1) Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch. Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber
- (2) erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

## Zu Punkt 8

### **Gefährdung durch Hautkontakt (TRGS 401)**

#### **7 Unterweisung**

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe und ihre Wirkung bei Hautkontakt einschließlich der festgelegten Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen und im Rahmen einer mindestens jährlich durchzuführenden, mündlichen Unterweisung tätigkeitsbezogen zu vermitteln (§ 14 GefStoffV, TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“). Es wird empfohlen, die ausgewählten Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmittel in einem Hautschutzplan festzulegen und diesen an geeigneten Stellen aushängen, z. B. an Handwaschplätzen.

## Zu Punkt 9

### **Infektionsschutzgesetz**

#### **§ 42: Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot**

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

#### **§ 43: Belehrung, Dokumentation**

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist.

## zu Punkt 10

### **Bundesdatenschutzgesetz**

#### **§ 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz**

§ 4g Abs. 1 Satz 2: Der Beauftragte für den Datenschutz ist verantwortlich, die bei der Verarbeitung personenbezogener Datentätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

*Sofern kein Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f BDSG bestellt werden muss, liegt die Verantwortung für die Unterweisung bei der Geschäftsführung bzw. Vorstand.*